

Katar: Warenverkehr und Corona

Ausfuhrverbote für Medizinprodukte und Lebensmittel, Zollbefreiungen für persönliche Schutzausrüstung, Anpassung der Steuersätze oder Beschränkungen im Warenverkehr.

18.02.2021

Von Amira Baltic-Supukovic

Angesichts der Corona-Pandemie erlassen Staaten weltweit Maßnahmen, die den Warenverkehr beeinflussen und Unternehmen vor Herausforderungen stellen.

In dieser Textsammlung können Sie Corona-spezifische Regelungen nachlesen, die Sie bei Warenimporten und Exporten **in / aus Katar** unbedingt beachten sollten.

Sie interessieren sich noch für andere Länder? Weitere Meldungen und umfangreiche Berichte zu zahlreichen Ländern können Sie in unserem [Corona-Themenspecial](#) sowie bei unseren [Zollexperten](#) abrufen.

- ▶ [Katar: Corona-Maßnahmen schränken Einfuhr aus Saudi-Arabien ein](#)
- ▶ [Katar: Zollverwaltung hebt Corona-bedingte Vereinfachung auf](#)
- ▶ [Katar befreit Nahrungsmittel und Medizinprodukte vom Einfuhrzoll](#)

Katar: Corona-Maßnahmen schränken Einfuhr aus Saudi-Arabien ein

Die Landgrenzen Salwa und Abu Samra sind nach drei Jahren Blockade bereit für den Warenverkehr zwischen Saudi-Arabien und Katar. Vorsichtsmaßnahmen erschweren jedoch die Einfuhr.

Die katarische Zollverwaltung meldet, dass sie die Zollabfertigung von Waren an der Landgrenze zu Saudi-Arabien aufgenommen hat. Für den Warenverkehr gelten zur Zeit allerdings Vorsichtsmaßnahmen.

Die aus Saudi-Arabien kommenden LKW-Fahrer müssen negative Corona-Tests vorlegen, die nicht älter als 72 Stunden sind. Einreisen dürfen sie trotzdem nicht. Sie müssen die über Salwa kommenden Waren auf der katarischen Seite der Grenze, in Abu Samra, entladen. Für die Umladung auf lokale LKWs und den Weitertransport ist der katarische Importeur oder sein Repräsentant zuständig.

Die Handelsbeziehungen zwischen den beiden GCC-Staaten wurden im Januar 2021 nach einer dreijährigen [Blockade Katars](#) wieder aufgenommen.

Quelle: [General Authority of Customs](#) - State of Qatar

GTAI-Themenspecial Coronavirus: Über die [wirtschaftlichen Auswirkungen](#) der Pandemie sowie damit verbundene [rechtliche](#) und [zollrechtliche](#) Fragestellungen berichten wir in unserem Themenspecial.

Katar: Zollverwaltung hebt Corona-bedingte Vereinfachung auf

Ab dem 9. August 2020 sind für die Zollanmeldung wieder Originaldokumente nötig. Kopien reichen nicht mehr aus.

Laut einer Mitteilung der [katarischen Zollverwaltung](#) vom 29. Juli 2020 sind für Zollanmeldungen ab dem 9. August wieder Originaldokumente vorzulegen. Wegen der Corona-Pandemie hat die Zollverwaltung vorübergehend auch Kopien akzeptiert. Handelsrechnungen müssen demnach auch wieder von der Industrie- und Handelskammer bescheinigt werden.

Sind zum Zeitpunkt der Zollanmeldung keine Originaldokumente vorhanden, dann ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von einem Prozent des Warenwerts zu hinterlegen. Die Sicherheitsleistung wird bei Vorlage der Originaldokumente innerhalb von 90 Tagen wiedererstattet.

Quellen:

- Repräsentanz der Deutschen Wirtschaft Katar (AHK)
- Mitteilung der katarischen Zollverwaltung Nr. 26 vom 29. Juli 2020

Katar befreit Nahrungsmittel und Medizinprodukte vom Einfuhrzoll

Zollbefreiung ist Teil des Corona-Notpakets für die katarische Wirtschaft.

Katar hat 905 Produkte vorübergehend vom Einfuhrzoll befreit. Dazu gehören vor allem Nahrungsmittel und medizinische Güter. Voraussetzung ist, dass sich die Zollbefreiung im Verbraucherpreis widerspiegelt. Die Maßnahme ist seit dem 23. März 2020 in Kraft und gilt für sechs Monate.

Quelle und Link zur Warenliste:

[Meldung von Qatar Customs vom 23. März 2020](#)

GTAI-Themenspecial Coronavirus: Über die [wirtschaftlichen Auswirkungen](#) der Pandemie auf Auslandsmärkte sowie damit verbundene rechtliche und zollrechtliche Fragestellungen berichten wir in unserem [Themenspecial](#).

Kontakt

Amira Baltic-Supukovic

Zollexpertin

 +49 228 24 993 347

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.